

# **Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkte und Jahrmärkte (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Rhaderfehn betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt,
2. Jahrmärkte:
  - Fehntjer Frühjahrsmarkt,
  - Fehntjer Herbstmarkt,
3. Weihnachtsmarkt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Wasser- und Abwassergebühren sind in den Standplatzgebühren enthalten. Der Stromverbrauch wird direkt mit der EWE oder einem Beauftragten abgerechnet.

## **§ 2**

### **Gebühren**

(1)

#### **I. Wochenmärkte**

Für alle Stände täglich :

- |                                                                             |        |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter bis zu einer Tiefe von 3 m<br>und | 1,00 € |
| 2. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter über 3 m Tiefe                    | 1,20 € |
| 3. Mindestgebühr                                                            | 3,00 € |

#### **II. Fehntjer Frühjahrs- und Herbstmarkt**

##### 1. Vergnügungsgeschäfte

1.1 Bodenkarussells, Kinderkarussells, -schaukeln, -reitbahnen,  
-schaugeschäfte, sonstige Kinderfahrgeschäfte pro Tag/qm 0,30 €

1.2 nicht unter 1.1 fallende Fahrgeschäfte  
pro Tag/qm 0,40 €

1.3 Schaugeschäfte  
pro Tag/qm 0,40 €

## 2. Verkaufsgeschäfte

2.1 Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champions- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbißstände pro Tag/qm mit Getränkeausgabe aus Dosen, Flaschen usw. zusätzlich pauschal	1,50 € 25,50 €
2.2 Wurst- und Imbißpavillons, (ohne Bratereien) sonstige vergleichbare Pavillons pro Tag/qm mit Getränkeausgabe aus Dosen, Flaschen usw. zusätzlich pauschal	1,10 € 25,50 €
2.3 Schankzelte ab 400 qm pro Tag/qm	0,50 €
2.4 Schankpavillons pro Tag/qm	0,75 €
2.5 sonstige Schankzelte, Schankstände und -hallen pro Tag/qm	1,00 €
2.6 Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen -ohne Bratereien-, sonstige nicht unter 2.1-2.5 fallende Verkaufsgeschäfte oder -stände pro Tag/qm	0,75 €
3. Verlosungs-, Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder -hallen pro Tag/qm	0,75 €
4. Spezialisten- und Neuheitenverkäufer pro Frontmeter jedoch mindestens pauschal	13,00 € 38,00 €
5. Geschäfte ohne festen Standplatz, z. B. Bauchladen, Fotografen, Musikanten pauschal	38,00 €
6. Schlaghammer, Nagelbalken oder vergleichbare Stände pauschal	38,00 €

## III. Weihnachtsmarkt

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt werden keine Gebühren erhoben. Die Versorgungskosten für Wasser, Strom und sonstiger Energie und die Kosten der Entsorgung werden von den Standplatzzinhabern getragen.

- (2) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktplatzfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäftes umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Pavillons nach Abs. 1 II Nr.2.2 und Nr. 2.4 sind Verkaufsgeschäfte, die mit Sitzgelegenheiten und dazu aufgestellten Tischen ausgestattet sind.
- (4) Für die mit besonderer Genehmigung auf dem Marktplatz abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge und Zugmaschinen werden keine Gebühren erhoben, wenn sie nur für die Dauer des Marktes abgestellt wurden. Für weitere Nutzungstage wird je angefangene Woche eine Pauschale von 13,00 € erhoben.

**§ 3****Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

**§ 4****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte und Volksfeste benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 5****Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren für die Märkte werden während des Marktes durch Beauftragte kassiert. Über die gezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen. Das nähere Verfahren ist vom Gemeindedirektor zu regeln.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührensschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (3) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesitzer an Verwaltungsgebühren 10% der Gebühren nach § 2 zu entrichten.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rhauderfehn, den 26. Juni 2001

**Gemeinde Rhauderfehn**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 16.07.2001 (Nr. 13).*